

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/374**



Haus & Grund[®]
Eigentümerschutz-Gemeinschaft

Der Verbandsdirektor

Haus & Grund Schleswig-Holstein, Postfach 23 07, 24022 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Umwelt und Agrarausschuss -
Dem Vorsitzenden
Landeshaus
per Email: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Haus & Grund Schleswig-Holstein
Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-,
Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Unser Zeichen **sm/bž**
Datum **16. Januar 2009**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften

Ihr Schreiben vom 29. Januar 2010

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Eigentümerschutz-Gemeinschaft Haus & Grund Schleswig-Holstein mit 62.000 Mitgliedern in 92 Ortsvereinen dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Bevor auf den Gesetzentwurf inhaltlich eingegangen wird einige Anmerkungen zum Verfahren. Die Ihrerseits eingeräumte Frist zur Abgabe einer Stellungnahme ist unangemessen kurz. Des Weiteren sind wir darüber erstaunt, nicht zur mündlichen Anhörung am 17. Februar 2010 eingeladen worden zu sein. Das Landeswassergesetz betrifft jeden Grundstückseigentümer im Land. Es erschließt sich uns nicht, warum der Ausschuss den Betroffenen keine Möglichkeit einräumt, im Rahmen der Anhörung diese Stellungnahme näher zu erläutern. Darüber hinaus hat uns auch die Entwicklung des Gesetzentwurfes befremdet. Der Entwurf betrifft unter anderem die Abwasserdichtigkeitsprüfung nach der DIN 1986 Teil 30. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat uns bei der Erarbeitung dieses Entwurfs nicht beteiligt. Andere Ministerien haben hier Maßstäbe gesetzt; zum Beispiel das Innenministerium bei der Erarbeitung der Landesbauordnung. Hier sind alle betroffenen Verbände frühzeitig in einem transparenten Verfahren an einer Kommission beteiligt worden, die einen Gesetzentwurf erarbeitet hat. Es ist bedauerlich, dass diesem guten Beispiel bei diesem wichtigen Gesetzgebungsvorhaben nicht gefolgt worden ist.

Deshalb schlage ich vor, den Entwurf in das Ministerium zur Überarbeitung unter Beteiligung der betroffenen Verbände zurückzugeben.

In der Sache beschränkt sich diese Stellungnahme auf Anmerkungen zu den §§ 30, 40 und 42:

Telefon 04 31/6 63 61 10
Telefax 04 31/6 63 61 88
Anschrift Sophienblatt 3, 24103 Kiel
info@haus-und-grund-sh.de
www.haus-und-grund-sh.de

1. § 30 Absatz 4 und 5:

Diese Vorschriften ermöglichen es den Gemeinden, eine Untersuchung der auf privaten Grundstücken befindlichen Anlagen (Grundstücksentwässerungsanlagen) durchzuführen. Des Weiteren haben die Eigentümer der Grundstücken zu dulden, dass zur Durchführung dieser Aufgabe die Grundstücke betreten werden.

Haus & Grund lehnt diese Regelung ab, da sie einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der Grundstückseigentümer darstellt.

- Zunächst der Hinweis, dass der Gesetzentwurf von falschen Zuständigkeiten ausgeht.

Die Abwasserdichtigkeitsprüfung im Sinne der DIN 1986 Teil 30 (siehe im Einzelnen dazu die Handlungsempfehlung zur Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) soll in erster Linie dem Grundwasserschutz dienen; folglich der Gefahrenabwehr. Für die Gefahrenabwehr im Geltungsbereich des Landeswassergesetzes ist nach § 109 allerdings die untere Wasserbehörde zuständig.

- Darüber hinaus ist der Eingriff in die Rechte der Grundstückseigentümer unverhältnismäßig.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geht in der zitierten Handlungsempfehlung davon aus, dass die Abwasserdichtigkeitsprüfung nach der DIN 1986 Teil 30 für jeden Grundstückseigentümer verbindlich ist (sogenannte „Sprachregelung“).

Dieser Annahme ist nicht zutreffend.

Tatsächlich ist die DIN 1986 Teil 30 eine private technische Norm, die die Überprüfung der Dichtigkeit u.a. privater Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 empfiehlt. Soweit nicht per Gesetz, Verordnung oder Erlass eingeführt, ist die DIN nicht rechtsverbindlich. Dies ergibt sich aus höchstrichterlichen Entscheidungen des BGH (Urteil vom 14.05.1998, Az. VII ZR 184/97) und des BVerwG (Urteil vom 22.05.1987, Az. 4 C 33-35/83). Die obersten Wasserbehörden der Länder Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern vertreten diese Ansicht. So hat das zuständige Ministerium in Mecklenburg-Vorpommern erklärt: „Vergleichbare gesetzliche Regelungen, die alle Grundstückseigentümer verpflichten, bis Ende 2015 alle Hausanschlüsse nachvollziehbar auf Dichtigkeit zu überprüfen, sind in diesem Land nicht geplant“ Auch das Deutsche Institut für Normung (DIN), ein vor allem von Herstellern, Handel und Industrie getragener Verein, sagt zur Rechtsverbindlichkeit seiner „Normen“: DIN-Normen stehen jedermann zur Anwendung frei. Das heißt, man kann sie anwenden, muss es aber nicht.“ Das BVerwG hat in der zitierten Entscheidung mit Blick auf die Normausschüsse folgendes festgestellt: „Andererseits darf aber nicht verkannt werden, dass es sich dabei zumindest auch um Vereinbarungen interessierter Kreise handelt, die eine bestimmte Einflussnahme auf das Marktgeschehen bezwecken. Den Anforderungen, die etwa an die Neutralität und Unvoreingenommenheit gerichtlicher Sachverständiger zu stellen sind, genügen sie deswegen nicht“. Die DIN 1986 Teil 30 ist bisher nicht Gegenstand des Landeswassergesetzes und auch in anderen Zusammenhängen weder vom Bund noch vom Land formell eingeführt.

Als Grundlage für die in der DIN 1986 Teil 30 vorgesehene Prüfungsfrist bis zum 31.12.2015 wird allgemein auf die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 verwiesen. Zwar schreibt die Richtlinie vor, dass die Mitgliedsstaaten das Grundwasser bis zu diesem Zeitpunkt schützen müssen. Allerdings schreibt die Richtlinie dafür keineswegs als Maßnahme die Prüfung von Abwasserleitungen vor.

Ohne konkrete Anhaltspunkte ist eine Dichtigkeitsprüfung der privaten Abwasserleitungen für den Grundwasserschutz nicht erforderlich. Es ist vollkommen unverhältnismäßig, alle Grundstückseigentümer flächendeckend im ganzen Land quasi unter Generalverdacht zu stellen, undichte Abwasserleitungen zu besitzen und damit das Grundwasser zu gefährden.

Die private Kanalisation stellt für den Grundwasserschutz eine zu vernachlässigende Rolle dar.

Nach Erkenntnissen des Ministeriums gibt es die nachfolgenden Gefährdungspotenziale für das Grundwasser (siehe: www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/10_Grundwasser/03_Gefaehrdungspotenzial/ein__node.html):

- Landwirtschaftliche Flächennutzung,
- Baumschulen,
- Siedlungsflächen,
- Altlasten und
- Kanalisationssysteme

Dabei liegt der Schwerpunkt der Gefährdung eindeutig bei der Landwirtschaft. 74 % der Flächen Schleswig-Holsteins werden landwirtschaftlich genutzt. Die Grundwassergefährdung ist vor allem auf Nitratbelastung und Pflanzenschutzmittel zurückzuführen. Bei den Siedlungsflächen sind vor allem Gefährdungen durch Industrie- und Gewerbeflächen gemeint. Zwar können undichte Kanalisationssysteme das Grundwasser laut dieser Erkenntnisse auch negativ beeinflussen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Grundwasser in der Regel in tieferen, gut geschützten Grundwasserleitern vorkommt, bei denen die vorhandenen Deckschichten ein Eintrag von Schadstoffen bislang verhindert haben. Des Weiteren geht das Ministerium bei vermuteten undichten Kanalisationssystemen in erster Linie von der öffentlichen Kanalisation aus. In Schleswig-Holstein ist die vorhandene Kanalisation jüngerer Datums und deshalb im Vergleich zu den Kanalnetzen in den traditionellen Ballungszentren Deutschlands in einem besseren Zustand. Problematisch sind lediglich die älteren Kanalnetze, die vor oder nach 1900 entstanden sind. In derartigen Fällen wäre es allerdings sinnlos, wenn zunächst die privaten Grundstückseigentümer eine Dichtigkeitsprüfung der Abwasserleitung vornehmen würden. Vielmehr ist es an erster Stelle Aufgabe der Städte und Gemeinden, die öffentliche Kanalisation zu prüfen und instandzusetzen, damit sich die Grundstückseigentümer in der Folge an eine einwandfreie öffentliche Kanalisation wieder anschließen können. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn es konkrete Anhaltspunkte für Undichtigkeiten in der Kanalisation gibt. Das ist der Fall, wenn bei den Klärwerken zu viel oder zu wenig Abwasser ankommt. Das ist jedoch weniger ein Problem des Grundwasserschutzes als vielmehr eines der Abwassergebühren, mit denen unter- oder überdimensionierte Klärwerke finanziert werden müssen.

Nach alledem stellt es einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte der Grundstückseigentümer dar, wenn jeder seine Abwasserleitungen auf Dichtigkeit zu prüfen verpflichtet werden soll.

2. §§ 40 und 42:

Nach § 42 übernehmen die Wasser- und Bodenverbände die Unterhaltungspflicht der fließenden Gewässer unter anderem von den Eigentümern der Grundstücke, die aus der Unterhaltung Vorteile haben und von den anderen Grundstückseigentümern im Einzugsgebiet.

Die für die Unterhaltung entstehenden Kosten sind hinsichtlich der Grundstückseigentümer von den Kommunen übernommen worden. Von dieser bewährten Praxis wird seit einigen Jahren abgewichen. Die Wasser- und Bodenverbände stellen den Grundstückseigentümern die Kosten mit betrieblichen Ungereimtheiten unmittelbar in Rechnung. Erheblicher Verwaltungsaufwand ist entstanden. In zahlreichen Fällen werden die Grundstückseigentümer mit Gebührenbescheiden mit Beträgen in Höhe von z. B. 10,00 € belastet, wobei die Hälfte oder mehr der Gebühr auf den Verwaltungsaufwand entfällt. Das ist aus unserer Sicht vollkommen unnötige Bürokratie, die keinem Bürger verständlich zu machen ist.

Wir fordern daher den Gesetzgeber auf, alles Notwendige zu unternehmen, um zur bewährten vorherigen Praxis zurückzukommen.

Gern stehen wir Ihnen für Erläuterungen zur Verfügung. Gleiches gilt auch für den Fall einer kurzfristigen Einladung zu der mündlichen Anhörung am 17. Februar 2010.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Blažek
Verbandsdirektor